

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Wann erwirbt eine französische Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit?

13. März 2024

Genauso wie in Deutschland auch, ist die Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft in Frankreich die Voraussetzung dafür, dass sich die Gesellschaft einerseits zivilrechtlich verpflichten kann und andererseits Gläubigerin von Forderungen sein kann. D. h. erst mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit kann eine französische Gesellschaft Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

Gemäß französischem Recht erwirbt eine Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit **durch die Eintragung im frz. Handelsregister** und kann ab diesem Zeitpunkt Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

Grundsätzlich vergibt die Behörde INSEE (= französisches Pendant zum Statistischen Bundesamt in Deutschland) im Rahmen der Eintragungsformalitäten die **neunstellige französische Handelsregisternummer (numéro SIREN)**. Diese **SIREN-Nummer** dient zur Identifikation der Gesellschaft und begleitet sie während der gesamten Dauer ihrer Existenz, selbst wenn die Gesellschaft später ihren Sitz verlegt, ihre Rechtsform verändert etc.

Die SIREN-Nummer zur Identifizierung der Gesellschaft muss auf allen Geschäftspapieren (Briefpapier, Rechnungen, Bestellscheine, Werbeunterlagen, Schriftverkehr, Empfangsbestätigungen, Protokolle, Satzungen etc.) angegeben werden.

In der Praxis kann es vorkommen, dass zwischen der **Eintragung** der französischen Gesellschaft im Handelsregister und der **Zuteilung der SIREN-Nummer** durch das INSEE eine gewisse Zeit vergeht:



Marianne Grange ^{DJCE}

Avocat

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Joan Kinder

Jurist

kinder@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

Im Handelsregistrauszug der Gesellschaft wird dann vermerkt, dass sich die SIREN-Nummer noch im Vergabeprozess befindet (Vermerk im frz. Handelsregister: „*en cours d'attribution*“ – „*in Zuteilung begriffen*“).

Das Fehlen der SIREN-Nummer ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die im Handelsregister eingetragene Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit wirksam erlangt hat.

Dies bestätigte das französische Kassationsgericht in seinem Urteil Nr. 22-16.463 vom 29. November 2023.

Durch dieses Urteil hob es die Entscheidung eines Berufungsgerichts auf, das in einem Rechtsstreit angenommen hatte, dass keine Rechtspersönlichkeit der bereits im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft vorliegt, solange das INSEE (= frz. Statistikamt) der Gesellschaft keine SIREN-Nummer zugeteilt hat.

Fazit:

Für die Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft in Frankreich kommt es nur darauf an, ob die Gesellschaft im französischen Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr